

29.10.2017

# Radfahrer und Radwege – "Radfahrernovelle" in Theorie und Praxis



Allgemeines

Statistisches

Rechtliches

Bauliches

Perspektivisches

Verkehrswacht Wesermarsch als gemeinnütziger Verein – "entscheidungsfähige Behörden"
vielmehr in erster Linie Landkreis, Straßenbauverwaltung oder auch Gemeinde

Hier lediglich Aufzeigen von rechtlichen Entwicklungen und praktischen Erfahrungen

Insofern lediglich Informationsaustausch über perspektivische Möglichkeiten – kein abschließendes Ergebnis erwartet

Gleichwohl Appell an alle zu gegenseitigem Gedankenaustausch und lebhafter Diskussion –
Zwischenfragen jederzeit zugelassen



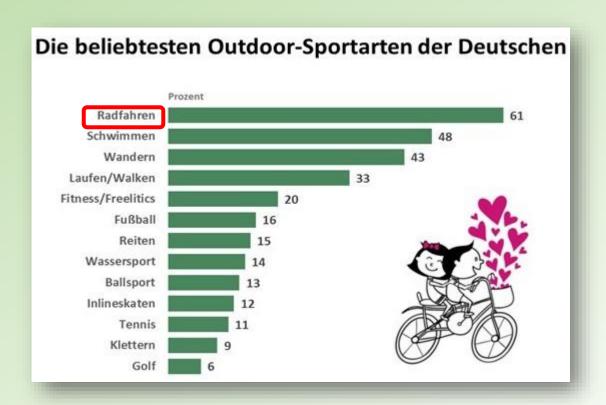




Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches Perspektivisches

### Radfahren in Deutschland "boomt"...





... im Arbeitsleben und in der Freizeit



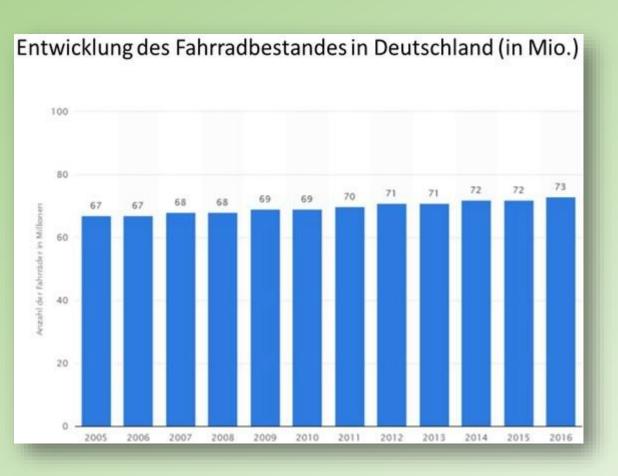


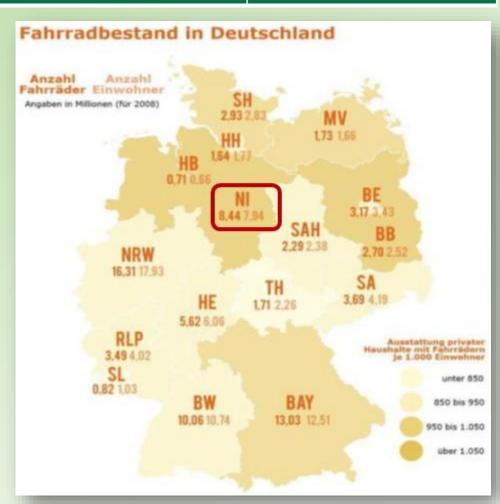














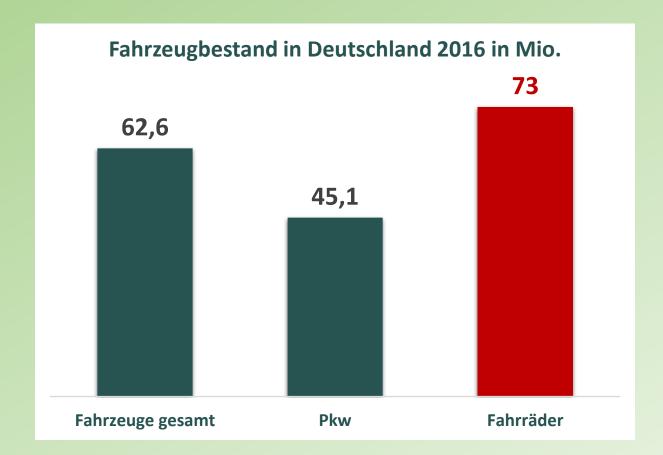


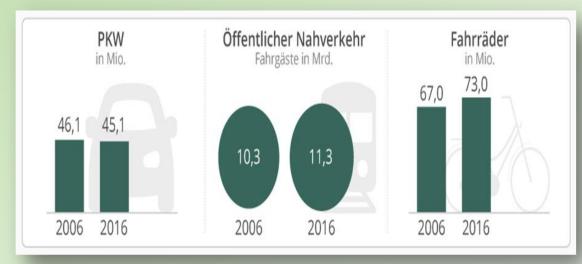








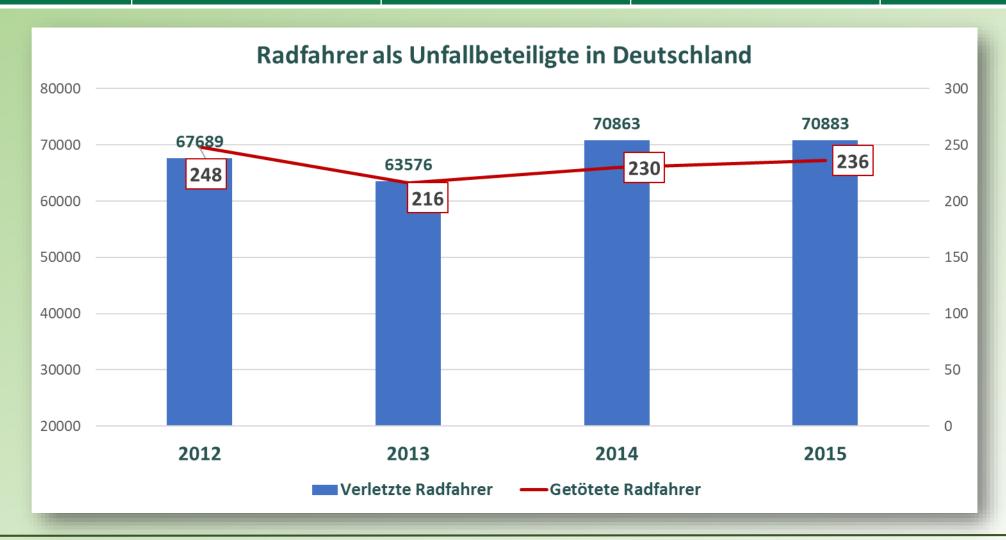




- Das Fahrrad spielt nach wie vor entscheidende Rolle in der Mobilität
- Weitere Steigerung der Bedeutung ist zu erwarten (Umweltbewusstsein, E-Bikes pp.)

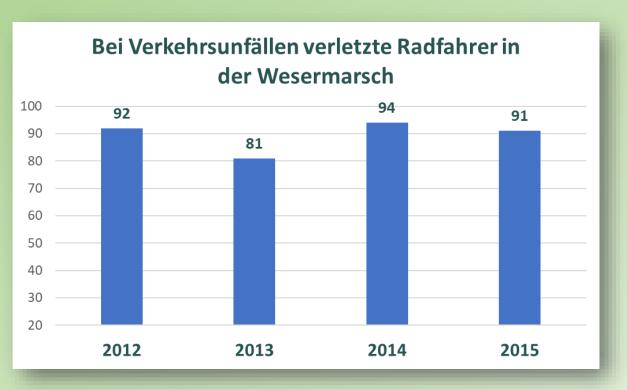


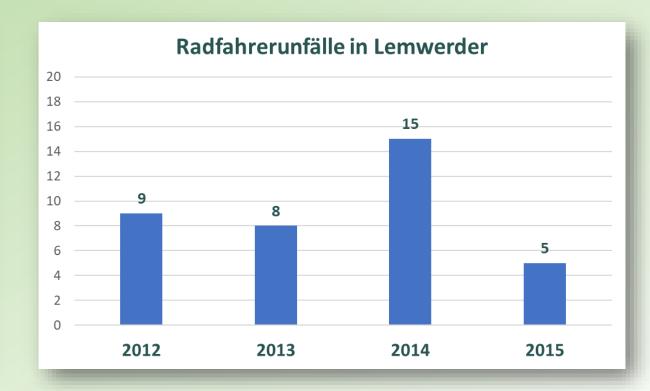








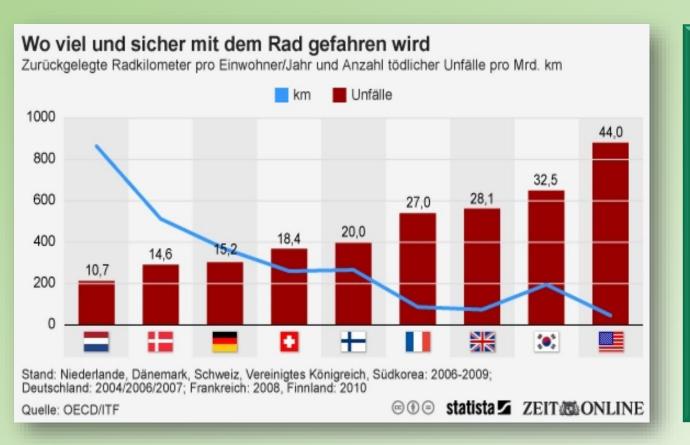








Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches Perspektivisches



#### Kernaussage:

- > Je mehr mit dem Rad gefahren wird, desto niedriger ist die Gefahr schwerer bzw. tödlicher Unfälle
- Die Gefahr schwerer bzw. tödlicher Unfälle für Radfahrer steigt deutlich bei geringer Radfahrintensität





Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches Perspektivisches

Grundsatz aus § 2 StVO - Fahrbahnbenutzung

- Fahrzeuge haben ("<u>müssen</u>") die Fahrbahn zu benutzen somit grdstl. auch Radfahrer
- Radfahrer müssen rechts und grdstzl. hintereinander fahren (auf der Fahrbahn)



- Verpflichtung ("<u>müssen</u>") zur Benutzung rechter Radwege nur, wenn dies durch entsprechende Verkehrszeichen angeordnet ist (Ausnahme!)
- Folgesatz "Benutzung linker Radwege ohne Vorschriftszeichen" regelt im Umkehrschluss auch die Benutzungspflicht beschilderter "linker" Radwege



- "andere"(?) rechte Radwege (= ohne Verkehrszeichen) <u>dürfen</u> benutzt werden – freie Entscheidung des Radfahrers
- gilt ebenso für "linke" Radwege ohne Gebotszeichen mit "Radfahrer frei" allein















Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches Perspektivisches





#### Radfahrstreifen

- Mit VZ "Radweg" beschildert

   wird durch die Beschilderung benutzungspflichtig
- Mit durchgezogener Linie von Fahrbahn abgetrennt
- VZ kann auf Radfahrstreifen markiert werden
- Benutzungspflicht!

#### Schutzstreifen

- Nicht durch VZ beschildert
- Mit unterbrochener Linie von Fahrbahn abgetrennt
- Sinnbild "Fahrräder" auf Schutzstreifen markiert
- Andere Fahrzeuge dürfen mitbenutzen – Halten erlaubt, Parken nicht
- Keine Benutzungspflicht!

### Priorisierung/Reihenfolge nach StVO

**Grundsatz Fahrbahnbenutzung** 

Benutzungspflichtige Radwege

Radfahrstreifen

Schutzstreifen

Freigabe Gehweg für Radfahrer





Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches Perspektivisches

### Kernaussagen StVO und Verwaltungsvorschriften zur Auswahl/Festlegung von Radwegen

Radwege nur, wenn ausreichend Flächen für Fußgänger zur Verfügung stehen

Nur anzuordnen, wenn Verkehrssicherheit oder Verkehrsablauf es erfordern – Kernaussage: Benutzungspflicht außerorts ja – innerorts nein

Nur unter Berücksichtigung bestimmter örtlichen Bedingungen

- Verkehrsfläche in dem Radverkehr genügenden baulichen Zustand
- Linienführung an Kreuzungen/Einmündungen eindeutig erkennbar, stetig und sicher
- ausreichende Breiten!!!
- → beachte: Im Folgenden zwar Schwerpunkt der Betrachtung definitiv aber nicht einziges entscheidendes Kriterium

Entscheidendes Kriterium: bauliche Rahmenbedingungen - Ergänzende Hinweise auf Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)



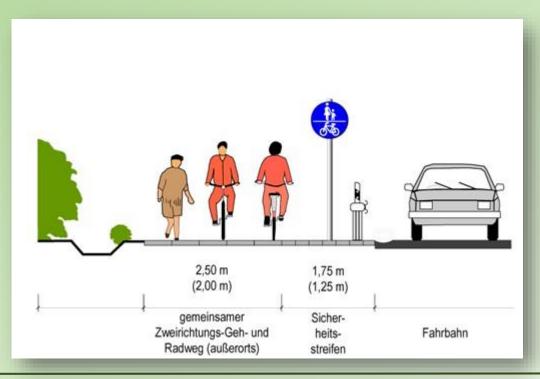


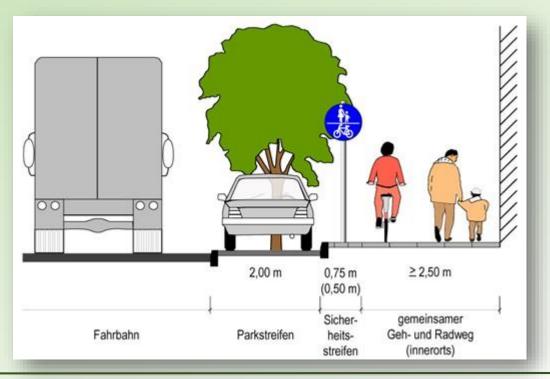
Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches Perspektivisches

### Abmessungen/Mindestbreiten von Radverkehrsanlagen gem. StVO, VwV-StVO und ERA

Gemeinsamer Zweirichtungs-Fuß- und Radweg: 2,50 m (außerorts 2,00 m)

Gemeinsamer Fuß- und Radweg innerorts: 2,50 m





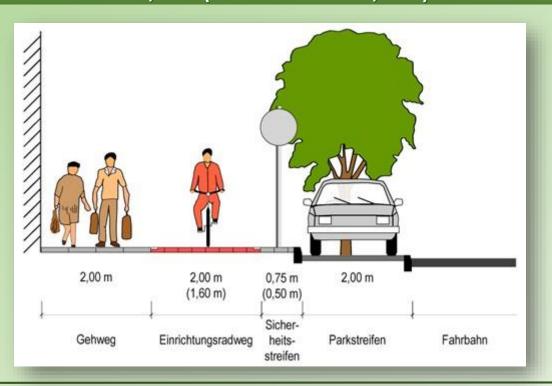




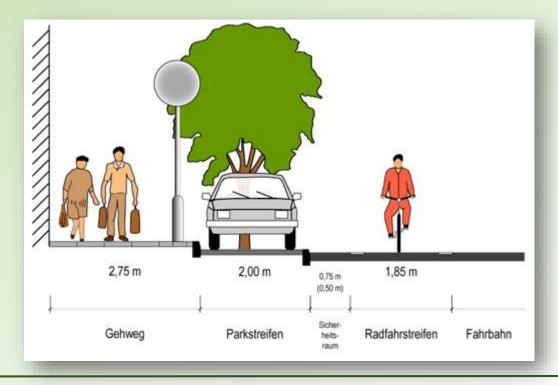
Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches Perspektivisches

### Abmessungen/Mindestbreiten von Radverkehrsanlagen gem. StVO, VwV-StVO und ERA

Einrichtungs-Radweg: 2,00 m (mindestens aber 1,60 m)



Radfahrstreifen: 1,85 m (mindestens aber 1,50 m)







Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches Perspektivisches

### Abmessungen/Mindestbreiten von Radverkehrsanlagen gem. StVO, VwV-StVO und ERA

### **Ergänzende Hinweise**

Keine abschließenden Berechnungen/Vorgaben für alle denkbaren Varianten (mit/ohne Benutzungspflicht, Ein-oder Zwei-Richtungsverkehr pp.)

Benötigte Breiten zusätzlich abhängig von Verkehrsstärken, Anteile der Verkehrsarten pp.

#### Pauschaleinschränkung gem. VwV-StVO:

 Abweichung von Mindestmaßen im Einzelfall, wenn aufgrund örtlicher Verhältnisse erforderlich und unter Wahrung der Verkehrssicherheit verhältnismäßig und vertretbar





Allgemeines Rechtliches **Bauliches Perspektivisches Statistisches** 

# Verkehrswacht trägt im Rathaus vor

STRABENVERKEHR Informationsveranstaltung zur Radwegebenutzungspflicht

LEMWERDER/LR - Die Verkehrswacht Wesermarsch informiert an diesem Mittwoch, 11. Oktober, um 19 Uhr im Ratssaal des Rathauses Lemwerder an der Stedinger Straße 51 Radwegebenutzungspflicht.

Die Radwegebenutzungspflicht sei in der Straßenver-

kehrsordnung mit der Fahrradnovelle aus 1997 sowie der Neufassung 2009 mit dem Ziel der Reduzierung der benutzungspflichtigen Radwege aufgenommen worden, teilt die Bau- und Ordnungsverwaltung Lemwerder mit. Die Gesetzesnovelle zielte darauf ab, die Eigenverantwortung

der Verkehrsteilnehmer zu stärken. Bei den langjährigen Unfalluntersuchungen hatte sich ergeben, dass Radfahrer, die sich auf der Fahrbahn befinden, aufgrund des unerlässlichen Sichtkontakts besser wahrgenommen werden und auch ihrerseits den Straßenverkehr besser wahr-

nehmen. Die Aufhebung der Trennung der Verkehrsarten hin zum Mischprinzip führte zu einer Reduzierung der Unfallhäufigkeit.

Um die vorgenannte Thematik zu erläutern, wird seitens der Verkehrswacht Wesermarsch ein kurzer Vortrag erfolgen.

Kernaussagen Einladung bzw. **Pressemitteilung Gemeinde** Lemwerder 10.10.2017

- Reduzierung Radwegbenutzungspflicht
- Fahrradnovelle StVO
- Eigenverantwortung der Radfahrer
- Langjährige Unfalluntersuchungen
- Bessere Wahrnehmung Radfahrer/Kfz. im "Mischprinzip"

Diskussion bleibt offen

Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen

© Verkehrswacht Wesermarsch – Klaus Lücke





Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches *Perspektivisches* 

#### Fazit – Resümee:

Radwegbau bereits Thema seit 1907: Erster offizieller Radweg in Offenbach

Spätestens ab 1934 bzw. 1937 verankert in der StVO – Ansatz: Freihalten der Fahrbahn für zunehmenden Kfz-Verkehr

Deutlicher Wandel im Laufe der Zeit – Ansatz: Trennung der Verkehrsarten zum Schutz der Radfahrer vor zunehmendem Kfz-Verkehr

Bundesweit aufwendige Radwegbauprogramme der Straßenbauverwaltungen – dadurch Profitieren der Kommunen i. Z. m. neuen Gehwegen/Ortsdurchfahrten

Entscheidender Grund für Radwege: Verhinderung von "Unfällen und Gefahren im Längsverkehr" zwischen Kfz und Radfahrern (VwV-StVO)





Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches *Perspektivisches* 

#### Fazit – Resümee:

Zwischenzeitlich u. a. aus Kostengründen Reduzierung der grdstzl. Rad-/Gehweg-breiten von 2,00 m auf 1,80 m

Ende der 90er-Jahre: Erste "Novelle" mit Ansatz Eigenverantwortung für Radfahrer mit eigener Entscheidung über Fahrbahn- oder Radwegnutzung

Angebl. Begründung: "Weniger Unfälle im Mischverkehr als bei Trennung" sehr pauschal und aufgrund fehlender Vergleichsparameter kaum nachvollziehbar

Ebenso Aspekt "Schutz der Fußgänger vor Radfahrern" – harmonisiert der Radfahrer besser mit Kfz als mit Fußgängern?





Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches *Perspektivisches* 

#### Fazit – Resümee:

Teilweise erkannt/relativiert durch grundsätzliche Kernaussage: Radwegnutzung außerorts ja – innerorts nein

Problematik Erkennbarkeit Radfahrer auf abgesetzten Radwegen, Abbiegemanöver pp. eher im urbanen, nicht aber im ländlichen Bereich – hier eher "Gefahren im Längsverkehr" (s. o.)

Aufgrund geringer Verkehrsstärken insgesamt greift Argument "Schutz Fußgänger" hier ebenfalls kaum

Argumentation "Radfahrer auf Fahrbahn zur Geschwindigkeitsreduzierung" sehr gefährlich – Radfahrer als Prellbock?

Irritation/Unsicherheiten beim Kfz-Verkehr bei "freier Wahl" durch Radfahrer: Wo ist mit welchem Radfahrer zu rechnen? – Verlässlichkeit – Vertrauensgrundsatz???





Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches *Perspektivisches* 

#### Fazit – Resümee:

Daher rechtliche bzw. theoretische Vorgaben eher als "Anhalt"

Sorgfältige Betrachtung der örtlichen Besonderheiten und Zwangssituationen

Konzeptionelle Überprüfung des Radwegnetzes "im Raum" – keine "Salamitaktik"

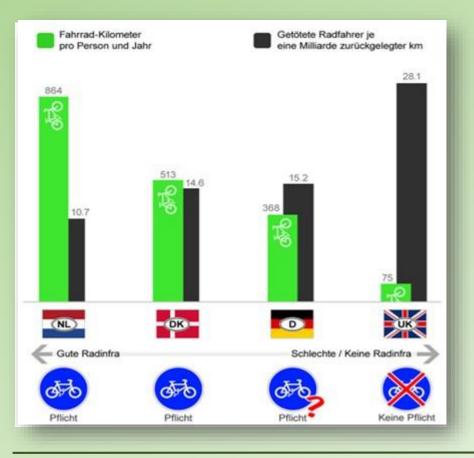
Ggf. Initiieren einer "Projektgruppe Rad" zur Optimierung der Radfahrerführung im gesamten Gemeindebereich bzw. auch darüber hinaus





Allgemeines Statistisches Rechtliches Bauliches Perspektivisches

#### Fazit – Resümee:



### Fest steht:

Eine gute Rad-Infrastruktur verhindert
Unfälle und erhöht die
Verkehrssicherheit

Danke für die Aufmerksamkeit!